

## **Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 Kapitalanlagegesetzbuch**

### **MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH München**

#### **betreffend die Verschmelzung des OGAW Sondervermögens**

##### **„MEAG RealReturn“**

##### **auf das OGAW Sondervermögen**

##### **„ERGO Vermögensmanagement Robust“**

Die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend „Gesellschaft“) ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 15 Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „KAGB“ bezeichnet) mit Sitz in München. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat beschlossen, zum 30. September 2019 (nachfolgend „Übertragungstichtag“) das OGAW-Sondervermögen MEAG RealReturn (DE000A0HMMW7 / A0HMMW) (nachfolgend „übertragendes Sondervermögen“) auf das bestehende OGAW-Sondervermögen ERGO Vermögensmanagement Robust (DE000A2ARYR2 / A2ARYR) (nachfolgend gemeinsam „übernehmendes Sondervermögen“) zu verschmelzen.

Beide Sondervermögen sind Investmentvermögen der OGAW-Richtlinie im Sinne der §§ 192 bis 213 KAGB.

Bei der Verschmelzung der Sondervermögen handelt es sich um eine Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Das übertragende Sondervermögen soll durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das übernehmende Sondervermögen ohne Abwicklung aufgelöst werden („Verschmelzung“).

### **1. Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung**

Das übertragende Sondervermögen investiert überwiegend in Anleihen europäischer Aussteller, deren Zins- und/oder Rückzahlung an einen entsprechenden Inflationswert gebunden sind (sog. inflationsindexierte Anleihen). Das Sondervermögen weist mit ca. 12,4 Mio. Euro (Stand: 30.04.2019) ein geringes Fondsvolumen auf, so dass sein Anlageziel, ein attraktiver Wertzuwachs durch Anlage in die europäischen Rentenmärkte mit Fokus auf einen inflationsgeschützten Ertrag, nicht mehr optimal verwirklicht werden kann. Die Gesellschaft beabsichtigt daher, die Anlagestrategie des übertragenden Sondervermögens nicht mehr weiter zu verfolgen.

Das übernehmende Sondervermögen investiert überwiegend weltweit in eine Vielzahl von Anlageklassen, wie z.B. Aktien und Anleihen sowie – über indirekte Anlagen – Immobilien, Edelmetalle und Rohstoffe. Es erfolgt eine defensive Ausrichtung der verschiedenen Anlageklassen, die Aktienquote beträgt meist bis zu 30 Prozent. Besonderer Fokus wird auf das Risikomanagement

gelegt, um moderate Schwankungen der Anteilpreise zu erreichen. Die Investitionen erfolgen über Direktinvestments, Derivate oder Zielfonds.

Die Gesellschaft sieht in der Verschmelzung und der Weiterverfolgung der Anlagestrategie im übernehmenden Sondervermögen die Möglichkeit, eine kosteneffizientere Verwaltung bei gleichzeitiger Erhöhung des Fondsvolumens im Interesse der Anleger zu erzielen, von denen die Anleger beider Sondervermögen profitieren können.

## **2. Potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger**

Anleger des übertragenden Sondervermögens werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung (Übertragungstichtag) Anleger des übernehmenden Sondervermögens. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern und der Gesellschaft richten sich ab diesem Zeitpunkt nach den Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich verschmelzungsbedingt hinsichtlich ihrer Rechtsposition keine Änderungen. Insbesondere gelten die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens unverändert fort.

Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens ergeben sich hingegen verschmelzungsbedingt folgende Änderungen: Im Rahmen der Verschmelzung werden die Anteile am übertragenden Sondervermögen in Anteile am übernehmenden Sondervermögen umgetauscht, so dass Anleger des übertragenden Sondervermögens – sofern sie sich nicht zur Rückgabe entschließen (siehe hierzu Kapitel 4, Spezifische Rechte der Anleger) – Anteile am übernehmenden Sondervermögen erhalten. Die Anleger des übertragenden Sondervermögens sind somit nach der Verschmelzung in dem übernehmenden Sondervermögen investiert.

Das übertragende Sondervermögen unterscheidet sich vom übernehmenden Sondervermögen in Bezug auf die Anlagepolitik und -strategie (siehe Kapitel 2.1.), die Vergütungsstruktur (Kapitel 2.2.), das erwartete Ergebnis (Kapitel 2.3.) und die Berichterstattung bzw. das Geschäftsjahr (siehe Kapitel 2.4.).

Aufgrund des weltweiten Anlageschwerpunktes des übernehmenden Sondervermögens erfolgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile einen Wertermittlungstag später als beim übertragenden Sondervermögen, das seinen Investitionsschwerpunkt auf Europa hat. Demnach werden nach der Verschmelzung Anteilabrufe und Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 17 Uhr mitteleuropäischer Zeit ("MEZ") bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit ("MESZ") eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Anteilabrufe und Rücknahmeanträge, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des dem übernächsten folgenden Wertermittlungstages abgerechnet.

### **2.1. Wesentliche Unterschiede in Bezug auf die Anlagepolitik und -strategie**

Die Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens unterscheiden sich von denen des übertragenden Sondervermögens insbesondere hinsichtlich der Anlagepolitik und -strategie.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich durch die Verschmelzung keine Änderungen in der Anlagepolitik und -strategie sowie dem Risiko- und Ertragsprofil des Sondervermögens.

Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens hingegen ergeben sich durch die Verschmelzung insbesondere folgende Änderungen:

Ziele und Anlagepolitik des übernehmenden Sondervermögens unterscheiden sich von denen des übertragenden Sondervermögens. Bei dem übertragenden Sondervermögen handelt es sich um einen europäischen Rentenfonds, dessen Ziel ein attraktiver Wertzuwachs durch Anlage in die europäischen Rentenmärkte mit Fokus auf einen inflationsgeschützten Ertrag ist. Das übernehmende Sondervermögen ist ein weltweiter Mischfonds, dessen Ziel mittelfristig ein Wertzuwachs mit soliden Ertragschancen der weltweiten Märkte ist.

Der Risikoindikator, der das Risiko- und Ertragsprofil eines Sondervermögens definiert<sup>1</sup>, des übernehmenden Sondervermögens (Kategorie 4) liegt über dem des übertragenden Sondervermögens (Kategorie 3). Eine Investition in das übernehmende Sondervermögen ist somit mit leicht höheren Risiken im Vergleich zum übertragenden Sondervermögen verbunden. Bei dem übernehmenden Sondervermögen schwanken die Anteilpreise typischerweise moderat. Entsprechend können deshalb sowohl Verlustrisiken wie auch Gewinnchancen moderat sein. Die Anteilpreise des übertragenden Sondervermögens schwanken typischerweise eher gering, so dass sowohl die Verlustrisiken wie auch die Gewinnchancen entsprechend eher niedrig sein können. Die Einstufung des Risikoindikator kann sich im Laufe der Zeit ändern und stellt weder eine Garantie noch ein Ziel dar.

Sowohl das übernehmende als auch das übertragende Sondervermögen wurden für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont konzipiert. Positiven Ertragserwartungen des Anlegers stehen eher geringe Schwankungen der Anteilpreise gegenüber. Das Verlustrisiko ist typischerweise eher niedrig. Die empfohlene Mindestanlagedauer für eine Einmalanlage liegt beim übernehmenden Sondervermögen bei vier Jahren, die empfohlene Mindestanlagedauer für eine Einmalanlage beim übertragenden Sondervermögen bei fünf Jahren.

In steuerlicher Hinsicht ist das übernehmende Sondervermögen ein Mischfonds. Mischfonds im steuerlichen Sinne sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen (in der Regel Aktien) anlegen. Die Teilfreistellung für Privatanleger liegt bei 15 Prozent. Das übertragende Sondervermögen investiert überwiegend in verzinsliche Wertpapiere, so dass dieses den Anlegern keine Teilfreistellung bietet.

Die Erträge des übertragenden sowie des übernehmenden Sondervermögens werden innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende ausgeschüttet.

Die wesentlichen Unterschiede bezüglich der Ziele und Anlagepolitik sowie sonstiger wesentlicher Merkmale der beiden Sondervermögen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Sondervermögen	<b>MEAG RealReturn („übertragendes Sondervermögen“)</b>	<b>ERGO Vermögensmanagement Robust („übernehmendes Sondervermögen“)</b>
Anlagepolitik und -strategie	Ziel des Fonds ist ein attraktiver Wertzuwachs durch Anlage in die europäischen Rentenmärkte mit Fokus auf einen inflationsgeschützten Ertrag.	Ziel des Fonds ist mittelfristig ein Wertzuwachs mit soliden Ertragschancen der weltweiten Märkte.

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich um den fondsbezogenen Risikoindikator in den „Wesentlichen Anlegerinformationen“, der gemäß der CESR-Guidelines 10-673 berechnet wird (Einstufung in 7 Kategorien).

	<p>Um dies zu erreichen, investiert der Fonds überwiegend in Anleihen europäischer Aussteller, deren Zins- und/oder Rückzahlung an einen entsprechenden Inflationswert gebunden sind (sog. inflationsindexierte Anleihen). Dabei werden Anleihen öffentlicher Aussteller (u.a. Staatsanleihen, Kommunalanleihen) bevorzugt. Des Weiteren können auch Chancen an den Rohstoffmärkten mittels Derivaten genutzt werden. In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Vermögenswerte dem Fondsmanagement.</p> <p>Der Fonds setzt Derivatgeschäfte ein, um mögliche Verluste in Folge von Zins- und Währungsschwankungen zu verringern, höhere Wertzuwächse zu erzielen und um von steigenden oder fallenden Kursen zu profitieren. Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wert von der Entwicklung eines Basiswertes, z. B. eines Wertpapiers, Index oder Zinssatzes, abhängt.</p>	<p>Um dies zu erreichen, investiert der Fonds weltweit in eine Vielzahl von Anlageklassen, wie z.B. Aktien und Anleihen sowie – über indirekte Anlagen – Immobilien, Edelmetalle und Rohstoffe. Es erfolgt eine defensive Ausrichtung der verschiedenen Anlageklassen, die Aktienquote beträgt meist bis zu 30 Prozent (zulässig zwischen 0 und 50 Prozent). Besonderer Fokus wird auf das Risikomanagement gelegt, um moderate Schwankungen der Anteilpreise zu erreichen. Die Investitionen erfolgen über Direktinvestments, Derivate oder Zielfonds. In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Vermögenswerte dem Fondsmanagement.</p> <p>Der Fonds setzt Derivatgeschäfte ein, um mögliche Verluste in Folge von Zins- und Währungsschwankungen zu verringern, höhere Wertzuwächse zu erzielen und um von steigenden oder fallenden Kursen zu profitieren. Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wert von der Entwicklung eines Basiswertes, z. B. eines Wertpapiers, Index oder Zinssatzes, abhängt.</p>
<p>Anlagegrenzen im Überblick</p> <p>Aktien:</p> <p>Verzinsliche Wertpapiere:</p> <p>Bankguthaben:</p> <p>Geldmarktinstrumente:</p> <p>Investmentfondsanteile:</p>	<p>maximal 49 %</p> <p>mindestens 51 % maximal 100 %</p> <p>maximal 49 %</p> <p>maximal 49%</p> <p>max. 10 % (Wertpapierfonds)</p>	<p>maximal 50 %</p> <p>maximal 100 %</p> <p>maximal 49 %</p> <p>maximal 49 %</p> <p>max. 49 % (Wertpapierfonds)</p>
<p>Steuerliche Teilfreistellung<sup>2</sup></p>	<p>keine</p>	<p>15 %</p>
<p>Risikoindikator<sup>3</sup></p>	<p>Das Sondervermögen ist in 3 (von 7) eingestuft, weil sein Anteilpreis typischerweise eher gering schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie auch</p>	<p>Das Sondervermögen ist in 4 (von 7) eingestuft, weil sein Anteilpreis typischerweise moderat schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie auch Gewinnchancen</p>

<sup>2</sup> Angabe gilt für Privatanleger. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte §20 InvStG.

<sup>3</sup> Hierbei handelt es sich um den fondsbezogenen Risikoindikator in den „Wesentlichen Anlegerinformationen“, der gemäß der CESR-Guidelines 10-673 berechnet wird (Einstufung in 7 Kategorien).

	Gewinnchancen entsprechend eher niedrig sein können.	entsprechend moderat sein können.
Empfohlene Mindestanlagedauer für Einmalanlage	5 Jahre	4 Jahre
Ertragsverwendung	ausschüttend	ausschüttend
Fondswährung	Euro	Euro

## 2.2. Wesentliche Unterschiede in Bezug auf die Vergütungsstruktur

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich durch die Verschmelzung keine Änderungen in der derzeit gültigen Vergütungsstruktur.

Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens hingegen ergeben sich Änderungen in der derzeit gültigen Vergütungsstruktur. Die wesentlichen Unterschiede bezüglich der Vergütungsstruktur der beiden Sondervermögen sind nachfolgend aufgeführt:

- Einmalige Kosten vor und nach der Anlage  
Die einmaligen Kosten vor Anlage in das Sondervermögen (sog. Ausgabeaufschlag) betragen für das übertragende Sondervermögen bis zu 3,5 %, für das übernehmende Sondervermögen bis zu 4,0 % des Anteilwertes. Aktuell liegt der Ausgabeaufschlag für das übertragende Sondervermögen bei 3,5 %, der für das übernehmende Sondervermögen bei 4,0 %. Für beide Sondervermögen wird kein Rücknahmeabschlag erhoben (einmalige Kosten nach der Anlage).
- Kosten, die vom Sondervermögen im Laufe des Jahres abgezogen werden  
Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des übertragenden Sondervermögens eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,5 % des Wertes des Sondervermögens, für das übernehmende Sondervermögen liegt die jährliche Verwaltungsvergütung bei bis zu 2,0 % des Wertes des Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung des übertragenden Sondervermögens liegt derzeit bei 0,80 % p.a., die des übernehmenden Sondervermögens bei 0,95 % p.a..

Die Verwahrstellenvergütung beträgt sowohl für das übertragende wie auch das übernehmende Sondervermögen jeweils bis zu 0,1 % p.a.. Die aktuelle Höhe der Vergütung ist abhängig vom jeweiligen Fondsvermögen. Sie ist volumensabhängig gestaffelt („Mischkalkulation“) und beträgt für beide Sondervermögen zwischen 0,0065 % p. a. und 0,0275 % p. a. zzgl. MwSt..

Die laufenden Kosten des übertragenden Sondervermögens liegen derzeit bei 1,01 %, die des übernehmenden Sondervermögens bei 1,20 %. Die laufenden Kosten beziehen sich für beide Sondervermögen auf das zurückliegende Geschäftsjahr 2017/2018, wobei das Geschäftsjahr für das übertragende Sondervermögen am 30. September 2018 endete, das für das übernehmende Sondervermögen am 31. März 2018.

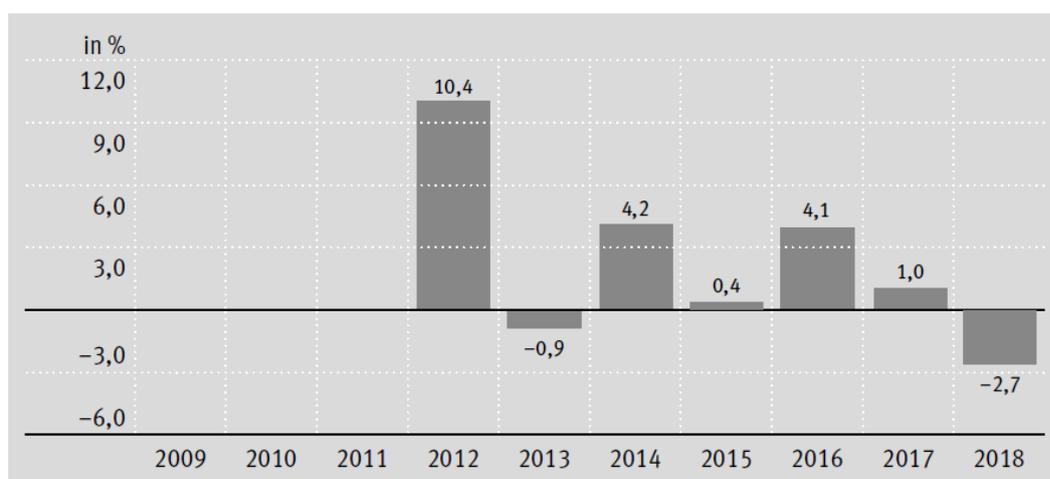
Die laufenden Kosten umfassen alle in einem Fondsgeschäftsjahr angefallenen und dem Fondsvermögen belasteten Kosten eines Sondervermögens mit Ausnahme der Transaktionskosten im Verhältnis zum durchschnittlichen Fondsvermögen des Geschäftsjahres. Investiert ein Sondervermögen einen wesentlichen Anteil seines Fondsvermögens in Zielfonds, so werden auch die Kosten der einzelnen Zielfonds und erhaltene Zahlungen berücksichtigt. Diese Berücksichtigung erfolgte beim übernehmenden Sondervermögen.

### 2.3. Wesentliche Unterschiede in Bezug auf das erwartete Ergebnis / Etwaige Beeinträchtigung der Wertentwicklung

Beide Sondervermögen werden bis zum Verschmelzungstermin unabhängig voneinander nach den aktuell gültigen Vorgaben gemanagt.

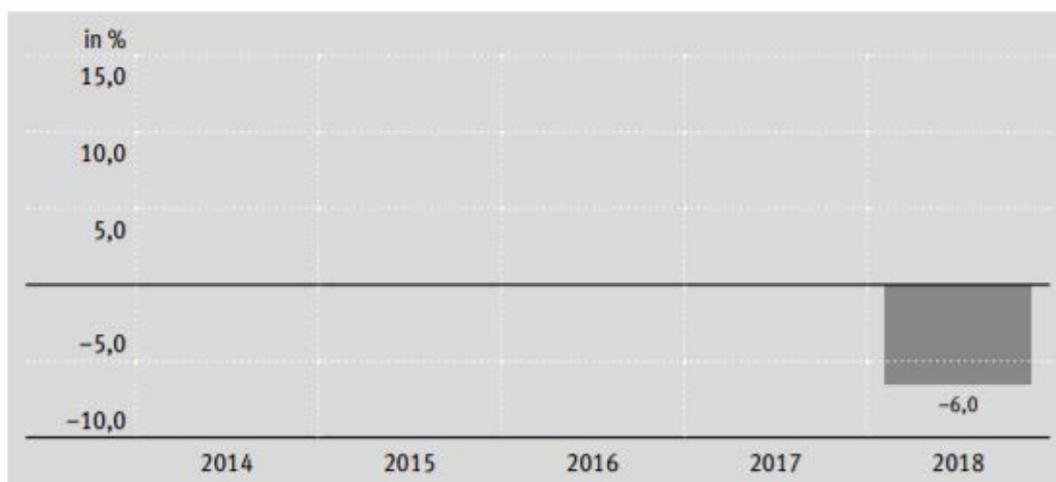
Eine Neuordnung des Portfolios des übernehmenden Sondervermögens ist weder vor noch im Anschluss an die Verschmelzung der beiden Sondervermögen geplant. Die Gesellschaft geht deshalb davon aus, dass sich die Verschmelzung nicht signifikant auf die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens auswirken wird.

Die Wertentwicklung der letzten Jahre des übertragenden Sondervermögens stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar:



Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags und ggf. anfallender Depotgebühren abgezogen. Das übertragende Sondervermögen wurde am 15. Juli 2011 aufgelegt. Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet. Angaben zur bisherigen Wertentwicklung sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Die Wertentwicklung der letzten Jahre des übernehmenden Sondervermögens stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar:



Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags und ggf. anfallender Depotgebühren abgezogen. Das übertragende Sondervermögen wurde am 15. März 2017 aufgelegt. Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet. Angaben zur bisherigen Wertentwicklung sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Aufgrund der Möglichkeit des übernehmenden Sondervermögens, einen Teil des Fondsvermögens in Aktien zu investieren, konnte sich der ERGO Vermögensmanagement Robust in 2018 den Abwärtsbewegungen an den Aktienmärkten nicht entziehen und verlor im Vergleich zum übertragenden Sondervermögen, welches überwiegend in verzinsliche Wertpapiere investiert, deutlicher an Wert. Im laufenden Jahr 2019 konnte das übernehmende Sondervermögen hingegen von seinem Aktienanteil gegenüber dem übertragenden Sondervermögen aufgrund der steigenden Aktienmärkte profitieren. Mit Stand 30.04.2019 lag die Wertentwicklung seit Jahresanfang beim übernehmenden Sondervermögen bei 7,73 Prozent, beim übertragenden Sondervermögen hingegen bei 0,81 Prozent. Angaben zur bisherigen Wertentwicklung sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Im Anschluss an die Verschmelzung wird in den wesentlichen Anlegerinformationen ausschließlich die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens ausgewiesen, da das übertragende Sondervermögen mit der Verschmelzung nicht fortbesteht.

## **2.4. Wesentliche Unterschiede in Bezug auf die Jahres- und Halbjahresberichte**

Das Geschäftsjahr des übernehmenden Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März des nachfolgenden Jahres. Das Geschäftsjahr des übertragenden Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des nachfolgenden Jahres. Das übertragende Sondervermögen wird am Geschäftsjahresende (30. September 2019) auf das übernehmende Sondervermögen verschmolzen.

Ein Zwischenbericht für das übertragende Sondervermögen wird letztmalig zum Übertragungstichtag erstellt und spätestens drei Monate nach dem Übertragungstichtag im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.meag.com](http://www.meag.com) (Abschnitt Privat anlegen, Unsere Services, Fondsaufösungen) veröffentlicht.

## **2.5. Wichtige Hinweise**

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung der Anleger des übertragenden Sondervermögens im Zuge der Verschmelzung grundsätzlich Änderungen unterworfen sein kann.**

Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens erfolgt die Verschmelzung in der Regel steuerneutral: Die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Sondervermögen treten an die Stelle der Anteile am übertragenden Sondervermögen. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt diese Ausgabe daher nicht als Tausch und führt entsprechend nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich keine steuerlichen Besonderheiten.

**Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung zu setzen.**

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder dem übertragenden noch dem übernehmenden noch den Anteilhabern belastet, sondern von der Gesellschaft getragen. Ausgenommen sind Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden. Diese werden dem übertragenden Sondervermögen belastet.

### **3. Kosten der Verschmelzung**

Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung werden weder dem übertragenden noch dem übernehmenden Sondervermögen belastet. Die Kosten der Verschmelzung trägt die Gesellschaft. Ausgenommen sind Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden. Diese werden dem übertragenden Sondervermögen belastet.

### **4. Spezifische Rechte der Anleger in Bezug auf die geplante Verschmelzung**

**Anleger, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben grundsätzlich das Recht, ihre Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, an die Gesellschaft zurückzugeben oder den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in ein anderes Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des übertragenden bzw. übernehmenden Sondervermögens vereinbar ist und von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird, zu verlangen.**

**Da die Gesellschaft oder ein konzernangehöriges Unternehmen keine entsprechenden Sondervermögen verwaltet, kann die Gesellschaft den Anlegern kein Sondervermögen zum kostenlosen Umtausch anbieten. Es besteht für die Anleger beider Sondervermögen nur die Möglichkeit der Rückgabe ihrer Anteile. Die Anleger beider Sondervermögen haben das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen, d.h. die Gesellschaft erhebt für die Rücknahme keine Kosten.**

Das Rückgaberecht beträgt mindestens 30 Tage und besteht ab dem Zeitpunkt der vorliegenden Information der Anleger über die Verschmelzung durch die Verschmelzungsinformationen. Es kann bis einschließlich 23. September 2019, 17:00 Uhr bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Rückgabeerklärungen, die Anleger nach dem 23. September 2019, 17:00 Uhr in Bezug auf das übertragende Sondervermögen abgeben, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers am übernehmenden Sondervermögen.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme der Anteile verlangen oder gestatten, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

Die Verschmelzung wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, die Verwahrstelle oder den Abschlussprüfer entsprechend der Vorgaben des § 185 Abs. 1 und 2 KAGB geprüft. Auf Anfrage wird den Anlegern der Sondervermögen eine Abschrift der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 KAGB sowie weitere Informationen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Gesellschaft stellt zum Übertragungstichtag einen Zwischenbericht entsprechend den Vorgaben des § 104 KAGB in Verbindung mit § 101 Abs. 1 KAGB auf.

Eine Barzahlung ist bei dieser Verschmelzung nicht vorgesehen.

## 5. Geplanter Übertragungstichtag und maßgebliche Verfahrensaspekte

Die am Übertragungstichtag im übertragenden Sondervermögen noch vorhandenen Vermögensgegenstände werden 1:1 in das übernehmende Sondervermögen übertragen.

Ausgegebene Anteile des übertragenden Sondervermögens werden mit Ablauf des Übertragungstichtags kraftlos. Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses neue Anteile des übernehmenden Sondervermögens an die bisherigen Anleger des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Sofern die Anleger nicht von ihrem unter Kapitel 4 beschriebenen Recht der Anteilrückgabe Gebrauch machen möchten, erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens nach Einbuchung durch ihre depotführende Stelle Anteile am übernehmenden Sondervermögen. Zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses wird der Anteilpreis des übertragenden Sondervermögens durch den Anteilpreis des übernehmenden Sondervermögens dividiert.

### **Beispiel:**

Anteilpreis übertragendes Sondervermögen = 50 Euro

Anteilpreis übernehmendes Sondervermögen = 20 Euro

Umtauschverhältnis 1:2,50000.

Das Umtauschverhältnis wird mit fünf Nachkommastellen ermittelt und eventuell entstehende Bruchstücke werden in bar ausgeglichen. Die Höhe des Barausgleichs richtet sich nach der Höhe des Anteilpreises des übernehmenden Sondervermögens. Die Barauszahlung erfolgt nach dem Übertragungstichtag über die depotführende Stelle des Anlegers. Der genaue Zeitpunkt der Barauszahlung ist abhängig von der jeweiligen depotführenden Stelle.

Geplanter Übertragungstichtag für die Verschmelzung ist der 30. September 2019.

Um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verschmelzung zu gewährleisten, setzt die Gesellschaft ab dem 23. September 2019, 17:00 Uhr die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des übertragenden Sondervermögens aus. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Anteilhaber des übertragenden Sondervermögens noch Aufträge für die Zeichnung und Auszahlung von Anteilen erteilen.

Anleger des übertragenden Sondervermögens, die von ihrem oben unter Kapitel 4 beschriebenen Recht der Rückgabe innerhalb der oben angegebenen Frist keinen Gebrauch gemacht haben, können nach Einbuchung der Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen durch ihre depotführende Stelle ihre Rechte als Anleger des übernehmenden Sondervermögens wahrnehmen.

Beim übertragenden Sondervermögen werden die seit Ende des letzten Geschäftsjahres aufgelaufenen Erträge thesauriert (Geschäftsjahr 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019), der ermittelte Anteilwert spiegelt dies wider. Beim übernehmenden Sondervermögen werden die im Geschäftsjahr 2018/2019 aufgelaufenen Erträge innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres 2019/2020 (voraussichtlich Mitte Juni 2020) ausgeschüttet. Mittels Ertragsausgleich und Berücksichtigung im Rahmen des Umtauschverhältnisses wird eine sachgerechte Zuordnung gewährleistet.

## **6. Aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens**

Den vorliegenden Verschmelzungsinformationen sind die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens beigefügt, die die Anleger des übertragenden Sondervermögens lesen sollten.

München, im August 2019

Die Geschäftsführung

## Wesentliche Anlegerinformationen

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

## ERGO Vermögensmanagement Robust

WKN / ISIN: A2ARYR / DE000A2ARYR2

Der ERGO Vermögensmanagement Robust (der Fonds) ist ein in Deutschland aufgelegtes OGAW-Sondervermögen.

Der Fonds wird verwaltet von der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (Gesellschaft).

Die Gesellschaft gehört zur MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH, einer Tochter von Munich Re.

### Ziele und Anlagepolitik

Ziel des Fonds ist mittelfristig ein Wertzuwachs mit soliden Ertragschancen der weltweiten Märkte.

Um dies zu erreichen, investiert der Fonds weltweit in eine Vielzahl von Anlageklassen, wie z.B. Aktien und Anleihen sowie – über indirekte Anlagen – Immobilien, Edelmetalle und Rohstoffe. Es erfolgt eine defensive Ausrichtung der verschiedenen Anlageklassen, die Aktienquote beträgt meist bis zu 30 Prozent (zulässig zwischen 0 und 50 Prozent). Besonderer Fokus wird auf das Risikomanagement gelegt, um moderate Schwankungen der Anteilpreise zu erreichen. Die Investitionen erfolgen über Direktinvestments, Derivate oder Zielfonds. Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wert von der Entwicklung eines Basiswertes, z. B. eines Wertpapiers, Index oder Zinssatzes, abhängt. In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Wertpapiere dem Fondsmanagement.

Der Fonds setzt Derivatgeschäfte ein, um mögliche Verluste in Folge von Zins- und Währungsschwankungen zu verringern, höhere Wertzuwächse zu erzielen und um von steigenden oder fallenden Kursen zu profitieren.

Die Anleger können von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.

Die Erträge des Fonds werden ausgeschüttet. Der Fonds erfüllt die steuerlichen Anforderungskriterien eines Mischfonds nach § 2 Abs. 7 InvStG. Er bietet somit den Anlegern den Vorteil einer Teilfreistellung (§ 20 InvStG).

**Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.**

### Risiko- und Ertragsprofil

← Typischerweise geringere Rendite / Geringeres Risiko

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Typischerweise höhere Rendite / Höheres Risiko →

Der Indikator beruht auf historischen Daten und gibt die Schwankungen des Anteilpreises in sieben Stufen an. Er beschreibt so das Verhältnis der Chance auf Wertsteigerungen zum Risiko von Wertrückgängen. Das Verhältnis kann durch Kursschwankungen der investierten Vermögenswerte wie auch ggf. durch Währungsschwankungen beeinflusst werden.

Die Einstufung des Fonds kann sich im Laufe der Zeit ändern und stellt weder eine Garantie noch ein Ziel dar. Eine Einstufung in 1 bedeutet nicht, dass es sich um eine risikofreie Anlage handelt.

Der ERGO Vermögensmanagement Robust ist in 4 eingestuft, weil sein Anteilpreis typischerweise moderat schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie auch Gewinnchancen entsprechend moderat sein können.

Folgende Risiken können für den Fonds von Bedeutung sein und werden vom Indikator nicht angemessen erfasst:

**Kreditrisiken:** Der Fonds kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anleihen anlegen. Deren Aussteller können zahlungsunfähig werden, wodurch die Anleihen ihren Wert ganz oder zum Großteil verlieren.

**Risiken aus Derivateinsatz:** Der Fonds setzt Derivatgeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen und/oder von steigenden oder fallenden Kursen zu profitieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.

**Operationelle Risiken:** Menschliches oder technisches Versagen, innerhalb und außerhalb der Gesellschaft, aber auch andere Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen oder Rechtsrisiken) können dem Fonds Verluste zufügen.

**Verwahr Risiken:** Mit der Verwahrung von Vermögenswerten insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder Unterverwahrers resultieren kann.

**Hinweis: Der Verkaufsprospekt enthält im Abschnitt „Risikohinweise“ eine detaillierte Beschreibung der mit der Anlagepolitik des Fonds verbundenen Risiken.**

**Kosten** Aus den nachfolgend aufgeführten Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Diese Kosten verringern das potenzielle Wachstum der Anlage.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:

<b>Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge</b>	4,0 % –
---	------------

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrem Anlagebetrag bei Kauf bzw. vor Auszahlung des Wertes des Fondsanteils bei dessen Verkauf abgezogen wird. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner erfragen.

Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:

<b>Laufende Kosten</b>	1,20 %
------------------------	--------

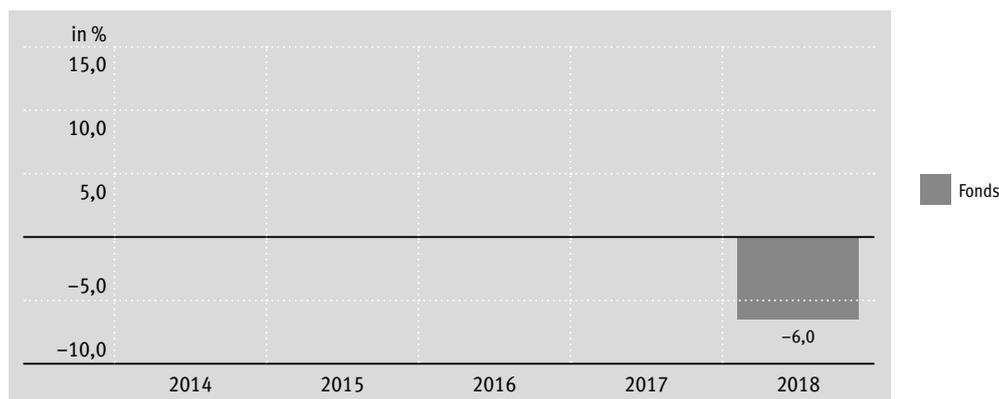
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:

<b>Erfolgsabhängige Vergütung</b>	–
-----------------------------------	---

Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das am 31. März 2018 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken. Die laufenden Kosten umfassen nicht die Kosten für den An- und Verkauf von Vermögenswerten für das Fondsvermögen (sog. Transaktionskosten).

**Hinweis: Weitere Informationen zu den Kosten enthält der Verkaufsprospekt im Abschnitt „Kosten“.**

**Frühere Wertentwicklung**



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags und ggf. anfallender Depotgebühren abgezogen.

Der ERGO Vermögensmanagement Robust wurde 2017 aufgelegt.

Die frühere Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

**Praktische Informationen**

Verwahrstelle des Fonds ist die BNP PARIBAS Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt. Im Internet unter [www.meag.com](http://www.meag.com) (Abschnitt Privat anlegen, Alle MEAG Fonds im Überblick) werden für den Fonds u.a. veröffentlicht: (1) bewertungstäglich die Ausgabe- und Rücknahmepreise; (2) der aktuelle Verkaufsprospekt mit den Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Jahres- und Halbjahresberichte in deutscher Sprache; (3) sonstige Informationen für die Anleger, die auch im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter [www.meag.com](http://www.meag.com) (Abschnitt Informieren, Compliance) veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen sowie die unter (2) genannten Publikationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt. Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden. Die Gesellschaft kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist.

Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen, in Österreich zum Vertrieb registriert und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert. Die Gesellschaft ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 01.01.2019.